



StuPa-Präsidium
Frau Christiane Kelm
Herr Reza Nori Inanlou
Herr Cornelis Lehmann
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

Bergische Universität Wuppertal, StuPa-Präsidium
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An die Studierenden
der Bergischen Universität Wuppertal

DATUM 17.10.2016
GESPRÄCHSPARTNER Cornelis Lehmann
GEBÄUDE, EBENE, RAUM ME-04 (ASTA EBENE)
E-MAIL stupapraes@asta.uni-wuppertal.de
www.stupa.uni-wuppertal.de

1. Beschluss der 8. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 07.09.2016

Das Studierendenparlament hat mit

11	0	1
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

die Satzung der Studierendenschaft der BUW wie folgt geändert:

§40 wird wortgetreu als (5) in §39 eingebunden.

Und §40 wird geändert in:

§40 Die Revision und Kassenprüfung

(1) Die Revision beinhaltet die Aufgabe der Kassen- und Jahresabschlussprüfung für den Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß der HWVO. Die Revision hat darüber hinaus die Aufgabe, durch eigeninitiierte Prüfungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen: Dabei soll insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und der Fachschaften überprüft werden.

(2) Im Rahmen der Revision werden die Amtsgeschäfte der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zuständigen Gremien und Funktionsträger geprüft, die innerhalb des zu prüfenden Haushaltsjahres liegen. Die Prüfung ist im nachfolgenden Haushaltsjahr durchzuführen.

(3) Mit der Revision werden zwei bis fünf Personen beauftragt werden, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Die mit der Revision beauftragten Personen sollen über Erfahrungen im Bereich der Gremienarbeit innerhalb der Studierendenschaft verfügen. Mit der Revision können auch entsprechend geeignete Institutionen beauftragt werden. Wird eine Institution beauftragt, so sind deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen

dieser Vorschriften in einem Vertrag zu regeln, der der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf. Nicht mit der Revision beauftragt werden dürfen Personen, die während des zu prüfenden Zeitraums 1. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, 2. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes, 3. Vorsitzende, Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen einer Fachschaft 4. weitere mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraute Personen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaften, waren oder sind.

(4) Die Amtszeit der mit der Revision beauftragten Personen wird beendet durch Rücktritt oder zwei Jahre nach ihrer Bestellung. Nimmt eine mit der Revision beauftragte Person die ihr obliegenden Aufgaben nicht wahr, so kann das Studierendenparlament diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, abberufen.

(5) „Die mit der Revision beauftragten Personen haben einen Bericht über den Prüfungszeitraum vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates enthält. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der mit der Revision beauftragten Personen befasst. Einzelne mit der Revision beauftragte Personen haben das Recht, Sondervoten abzugeben, die dem Prüfungsbericht beizufügen sind.“

(6) Die Gremien sowie die Funktionsträger der Studierendenschaft und der Fachschaften sind gegenüber den mit der Revision beauftragten Personen auskunftspflichtig und müssen alle geforderten Unterlagen vorlegen. Die Auskunft und das Vorlegen der Unterlagen hat unverzüglich, jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften können die mit der Revision beauftragten Personen mit beratender Funktion teilnehmen.

(7) Bei den im Rahmen der Revision erlangten Informationen ist das Datenschutzgesetz zu beachten. Über den Bericht der Revision hinausgehende Informationen unterliegen der Schweigepflicht. Hierzu führt das StuPa-Präsidium eine Datenschutzbelehrung mit den Revisionsmitgliedern durch.